

Der Sachverständige im Bauwesen

Moderation: Franz R. Maria Kurz

DIPLOM-INGENIEUR (FH)
MICHAEL PROBST
 ARCHITEKT UND BAUSACHVERSTÄNDIGER
 KAPELLENSTRASSE 16
 TELEFON 0 61 31 / 4 48 18
 D - 55 1 24 MAINZ

Beschwerderecht des Bezirksrevisors als Vertreter der Staatskasse; Aktuelle Entwicklung

MICHAEL PROBST

Als in Heft 9/96 des DAB der Beitrag „Beschwerderecht des Bezirksrevisors als Vertreter der Staatskasse“ (Seiten 1586 ff.) erschien, bewegte sich etwas. Einige Kollegen nahmen in Kostenfestsetzungs- und Beschwerdeverfahren die dortige Argumentation auf, wonach – komprimiert formuliert – der Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse dann kein Beschwerderecht hat, wenn die Staatskasse nicht beschwert ist, weil öffentliche Gelder nicht berührt sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf den damaligen Beitrag hingewiesen. Überraschend war, daß das Institut für Sachverständigenwesen e.V., Redaktion Rechtsanwalt Dr. Bleutung, sich dieser Auffassung im Grunde nicht anschloß (Informationen für den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, Heft V/96, Seite 32 oben). Ein Jahr später machte man sodann im gleichen Organ eine (noch überraschendere) Kehrtwendung und stellte – nachdem die Richtigkeit der im DAB publizierten Argumentation nicht mehr zu übersehen war – die Sachlage objektiver dar (Heft IV/97, Seiten 9 ff.) und wies sogar darauf hin, daß man den (namenlosen) „Vertreter dieser Auffassung“ in Heft V/96 – so wörtlich – „etwas all zu kurz abgebügelt“ habe. Es sei die Frage erlaubt, warum ein angesehenes Organ des Sachverständigenwesens überhaupt dazu kommt, einen Kollegen „abzubügeln“ und sich nicht sachlich mit dessen Argumenten auseinandersetzt.

Heute wird über die Entwicklung und die aktuelle Lage berichtet, nachdem von Sachverständigen bei einigen deutschen Gerichten die genannte Argumentation vorgebracht wurde und einige Beschlüsse vorliegen. Diese sind überwiegend positiv und sollten die Kollegen ermuntern, diese Auffassung in den einschlägigen Instanzen auch vorzubringen. Allerdings gibt es auch Kollegen, die sich gerne selbst kasteien wollen. Es wird auf den Leserbrief des Architekten Rainer Wolff aus München verwiesen, abgedruckt in DAB 1/97. Rainer Wolf ist dort der Auffassung, daß die Justiz bestens um das Wohlergehen ihrer Sachverständigen bemüht sei. Er begründet dies damit, daß im ZSEG-Kommentar Meyer/Höver/Bach die Rechtsauffassung vertreten

wird, daß die Beschwerdebefugnis der Staatskasse dann nicht ausgeschlossen sei, wenn die festgesetzte Entschädigung durch gezahlten Auslagenvorschuß gedeckt sei. Hierzu zweierlei: Zum einen sind Kommentare grundsätzlich subjektive Meinungsäußerungen und nicht etwa Parameter für Richtigkeit oder gar Objektivität, zum anderen sind die Kommentare von Meyer/Höver/Bach zum ZSEG von einer geradezu unerträglichen Gerichtsfreundlichkeit und gehen häufig praxis- und lebensfremd völlig an der Realität vorbei. Von daher ist Meyer/Höver/Bach auch die bevorzugte Zitatquelle von Bezirksrevisoren. In diesem Zusammenhang muß man sich in der Tat die Frage stellen, ob und inwieweit das ZSEG unter dem Eindruck, daß es heute Berufssachverständige gibt, überhaupt noch zeitgemäß ist. Es wird aus der Zeitschrift für Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, 1993/7, Seiten 265 ff., wie folgt auszugsweise zitiert (Verfassungsfragen zur Entschädigung von Sachverständigen, Prof. Dr. Berg): *„Das Recht der Entschädigung des Sachverständigen hat im ZSEG nicht nur keinen angemessenen Platz gefunden: Wortlaut und Konzeption der einzelnen Regelungen werden auch der dynamischen Entwicklung des Berufszweiges der Sachverständigen und ihrer enorm gestiegenen Bedeutung in nahezu allen gerichtlichen Verfahren nicht mehr gerecht ...“*

Dem ist nichts hinzuzufügen. Wie lebensfremd zudem das ZSEG von Gerichten ausgelegt wird, zeigt folgendes Beispiel. Der Autor dieses Beitrages kündigte an, er werde aus Gründen der Zeitersparnis eine Flugreise zu einer Ortsbesichtigung antreten. Es entstand die kuriose Situation, daß die am Verfahren beteiligten Parteien nicht nachvollziehen konnten, wieso das Gericht die Flugreise genehmigen mußte, hatten sie doch gegen die Reise und deren Kosten nichts einzuwenden, zumal sie ja auch von diesen Parteien bezahlt werden mußten.

Hochinteressant sind in bezug auf das Beschwerderecht des Bezirksrevisors als Vertreter der Staatskasse folgende Entscheidungen. Das Landgericht München I hat im Beschluß vom 21. November 1996 (Aktenzeichen 15 HK O 2427o/94) bestätigt, daß ein Interesse der Staatskasse an der gerichtlichen Festsetzung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 ZSEG trotz eines Vorschusses nur insoweit bestehen kann, als die gezahlte Vergütung noch nicht von einer Partei erstattet ist. Das heißt also, nach der dortigen

Auffassung ist die Staatskasse nur solange beschwert, als der von den Parteien abverlangte Vorschuß noch nicht eingezahlt ist. Ist der Vorschuß jedoch bezahlt, entfallen die Auslagen der Staatskasse, was bedeutet, daß nur noch die zahlungspflichtige Partei ein Interesse an der Richtigstellung haben kann. Das Landgericht München I folgt damit dem Kommentar von Hartmann (Kostengesetze, 26. Auflage 1995, § 16 ZSEG, Rdnr. 7). Überraschend ist, daß auch das Amtsgericht Hoya sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat, und zwar bereits im Beschluß vom 4. Mai 1970 (!), dort Kostenrechtsprechung § 16 Nr. 16. Das Gericht beschloß, daß die Staatskasse keinen Antrag auf gerichtliche Festsetzung stellen kann, wenn die gezahlte Entschädigung durch Vorschüsse gedeckt ist. Anders dagegen das Landgericht Bochum (Beschluß vom 6. Februar 1998, 7 T 1089/97): Man kam dort zu der Überzeugung, daß das Rechtsschutzinteresse der Landeskasse für einen Antrag nach § 16 ZSEG nicht deshalb verneint werden könne, weil die an den Sachverständigen gezahlte Entschädigung von den Parteien vorgeschossen oder erstattet worden sei. Man begründete dies damit, daß sich auch dann ein kostenrechtlicher Nachteil für die Staatskasse ergeben könne, weil: Die kostenbelastete Partei könnte nämlich bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nach § 8 Abs. 2 Gerichtskostengesetz selbst bei vorbehaltloser Erfüllung der Kostenschuld von der Staatskasse die Rückzahlung überhöhter Auslagen fordern und zu diesem Zweck den Kostenansatz mit Erinnerung und Beschwerde angreifen, während die Staatskasse ihren etwaigen Rückzahlungsanspruch gegen den Sachverständigen nicht mehr durchsetzen könnte, falls dieser sich auf den Wegfall der Bereicherung berufen könnte. Bei allem Respekt hält der Autor dieses Beitrages die Begründung des Gerichts für derart „gewaltsam“ konstruiert und unwahrscheinlich, daß daraus niemals eine Grundsätzlichkeit abgeleitet werden kann, daß der Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse doch beschwerdeberechtigt sei. Summa summarum bewegt sich etwas. Je mehr Kollegen die in Rede stehende Argumentation bei Gerichten vorbringen, desto mehr Beschlüsse wird es geben. Leider ist der Rücklauf zum Autor dieses Beitrages recht gering. Es wird über die Redaktion des DAB um Zusendung entsprechender Beschlüsse gebeten, damit diese ausgewertet werden können.